

Heimat-und Kulturkreis Roxel e.V.

VEREINSSATZUNG vom 26.4.1978

Stand 13.11.2015



Heimat-und Kulturkreis Roxel e.V., Sitz 48161 Münster-Roxel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimat und Kulturkreis Roxel e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48161 Münster, Stadtteil Roxel.
3. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes 48149 Münster eingetragen.
5. Der Verein ist dem Westfälischen Heimatbund angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Kultur-und Landschaftspflege im Bereich des ehemaligen Gemeindegebietes beziehungsweise des Kirchspiels Roxel. Dabei stellt er sich vornehmlich die Aufgabe, eine Bestandsaufnahme über erhaltenswerte historische Bausubstanz und Landschaftsbestandteile durchzuführen und sich für die Bestandserhaltung solcher Objekte einzusetzen.
2. Andere Felder, seiner Tätigkeit sind die Sammlung der mundartlichen Sprachüberlieferung, die Erforschung der Siedlungsgeschichte, die Vervollständigung der Ortschronik, die Sammlung kulturhistorischer Gegenstände, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen sowie die Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge und Studienfahrten.
3. Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendung für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen sein, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie andere Organisationen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 1. Dezember mitzuteilen.

6. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden werden nicht erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag vom Vorstand ermäßigt werden.
6. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Aufnahme später als zu Beginn des Geschäftsjahres erfolgt.

§ 5 Organe des Vereins

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus vier Personen als Leitungsteam. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung des Vereins erfolgt von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Darüber hinaus können bis zu 8 Personen als erweiterter Vorstand gewählt werden, die den Vorstand im Innenverhältnis unterstützen.
2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gleichwohl kann ein Vorstandsmitglied jederzeit sein Amt niederlegen.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der vier Vorstandsmitglieder einberufen werden.
Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los..

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal in jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur dann statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung | Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB und des erweiterten Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Beschlussfassung über ein vom Vorstand vorgeschlagenes Arbeits- und Veranstaltungsprogramm,
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
9. Festsetzung der Beiträge.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Mitglieder anwesend sind. Sie bleibt nach einer satzungsgemäßen Einberufung beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Falls Beschlussunfähigkeit festgestellt

wird, hat das leitende Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung sofort aufzuheben und diese sogleich unbefristet mit gleicher Tagesordnung wieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetze, übergeordnete Bestimmungen oder die Satzung schreiben andere Stimmenmehrheiten vor. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, ist mit verdeckten Stimmzetteln zu verfahren.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetze, übergeordnete Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 10 Niederschriften und Beurkundungen von Beschlüssen

1. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Westfälischen Heimatbund. Er hat es zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 26. 4.1978 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster ist am 19. März 1979 erfolgt.
3. Mit dem Tage des Beschlusses der Gründungsversammlung beziehungsweise mit dem Tage der Eintragung ist die Satzung in der ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.
4. Mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21.11.2011 beziehungsweise der Eintragung ins Vereinsregister ist die Satzung in der modifizierten Fassung in Kraft getreten.
5. Mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.11.2015 beziehungsweise der Eintragung ins Vereinsregister ist die Satzung in der modifizierten Fassung in Kraft getreten.